

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 22. März 1995 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen in Sachen Auszahlung der Familienbeihilfen an definitiv ernannte Lehrpersonen des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens" abzugeben, hat am 27. März 1995 folgendes Gutachten abgegeben :

VORBEMERKUNGEN.

1. Um den dringenden Charakter des Begutachtungsantrags gemäß Artikel 84, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Oktober 1991, nachzuweisen, wird folgendes angeführt :

"Da der Erlaß der Deutschsprachigen Gemeinschaft dem Erlaß der Flämischen Gemeinschaft entspricht (siehe Gutachten des Staatsrates vom 17.12.1992), und damit die Übertragung zum 1. Mai 1995 in Kraft treten kann, muß der Erlaß dringend verabschiedet werden, damit die Verschiebungen in der Auszahlung (siehe Artikel 1) ausgeführt werden können".

2. Der Entwurf zielt darauf ab, im Anschluß an die Übertragung der Zuständigkeit hinsichtlich der Auszahlung der Familienleistungen an die definitiv ernannten Lehrpersonen des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens von dem zuständigen Ministerium auf das Landesamt für Familienbeihilfen für Arbeitnehmer Übergangsmaßnahmen festzulegen.

3. Artikel 101, Absatz 3, der koordinierten Gesetze bezüglich der Familienbeihilfen für Arbeitnehmer zählt eine Anzahl Kategorien von Personen auf, für die das Landesamt für Familienbeihilfen für Arbeitnehmer damit beauftragt wird, die Familienbeihilfen und die Mutterschaftsbeihilfen auszuzahlen. Artikel 41 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und verschiedener Bestimmungen hat dieser Liste von Personen die definitiv ernannten Lehrpersonen des von den Gemeinschaften organisierten oder sub-

.../...

ventionierten Unterrichtswesens hinzugefügt (neuer Artikel 101, Absatz 3, 8°). Dieser Artikel 41 tritt an einem von dem König festzulegenden Datum in Kraft. Aus dem ebenfalls dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, zur Begutachtung vorgelegten Entwurf L. 24.145/1 ist abzuleiten, daß beabsichtigt wird, für die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft den 1. Mai 1995 als Datum des Inkrafttretens des soeben genannten Gesetzesartikels 41 festzuhalten.

Die in diesem Entwurf ausgearbeitete Regelung ist weitgehend vergleichbar mit derjenigen, die für die Flämische Gemeinschaft in dem Erlaß der Flämischen Regierung vom 20. Januar 1993 enthalten ist.

3. Die entworfene Regelung gehört zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Was dies betrifft, kann nützlich auf das Gutachten L. 22.009/1 hingewiesen werden, das der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, am 10. Dezember 1992 über den Entwurf gegeben hat, der zum bereits genannten Erlaß der Flämischen Regierung vom 20. Januar 1993 geworden ist. In diesem Gutachten erklärte der Rat unter anderem folgendes :

In Artikel 2 des zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs wird zwar eine Abweichung von den koordinierten Gesetzen über die Familienbeihilfen für Arbeitnehmer vorgesehen, doch diese Abweichung ist zeitlich begrenzt. Der Entwurf gehört deshalb auch in diesem Punkt zum Zuständigkeitsbereich wie er in dem genannten Gutachten L. 22.009/1 skizziert ist.

.../...

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.Präambel.

1. Aufgrund der Tragweite des Entwurfs ist seine Rechtsgrundlage einerseits in Artikel 18 der koordinierten Gesetze bezüglich der Familienbeihilfen für Arbeitnehmer, andererseits in Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichts wesens und in Artikel 27, § 1, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung zu suchen, was die Regelung des Statuts der Personalmitglieder des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens betrifft.

2. Unter Berücksichtigung - unter anderem - der unter Punkt 1 erwähnten Feststellung und aufgrund der Regeln in bezug auf die gesetzgebungstechnische Aufmachung der Präambel von Erlassen wird vorgeschlagen, die Präambel dieses Entwurfs wie folgt abzufassen :

"Aufgrund der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze bezüglich der Familienbeihilfen für Arbeitnehmer, insbesondere des Artikels 18, geändert durch die Gesetzesverordnung vom 21. August 1946, die Gesetze vom 27. März 1951, 26. Juli 1960, 4. Juli 1969, 20. Dezember 1974, 1. August 1985, 22. Dezember 1989 und 30. Dezember 1992 und durch die königlichen Erlasse vom 10. April 1957, 10. Dezember 1964, 24. Februar 1983 und 23. Oktober 1989;

.../...

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, insbesondere des Artikels 27, § 1, geändert durch die Gesetze vom 11. Juli 1973 und 1. August 1985;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, geändert durch die Gesetze vom 27. Juli 1971, 11. Juli 1973 und 19. Dezember 1974 und durch den königlichen Erlaß Nr. 456 vom 10. September 1986;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 zur Gewährung einer Anciennitätsprämie, des Urlaubsgelds und gewisser Zulagen an das Lehrpersonal, das wissenschaftliche und damit gleichgestellte Personal des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtswesens;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 26. März 1965 bezüglich der Familienbeihilfen für bestimmte Kategorien des von dem Staat besoldeten Personals, geändert durch die königlichen Erlasse vom 18. Januar 1974 und 21. Mai 1984;

Aufgrund des Protokolls Nr. ...;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten ...;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag des ...

.../...

Nach Beratung".

Artikel 1.

Am Ende des einleitenden Satzes von Artikel 1 schreibe man :

"..., die vor dem 1. Juli 1984 auf die Vorauszahlung ihres Monatsgehalts und der Familienbeihilfen Anspruch hatten :".

Artikel 2.

In Artikel 2 sind die koordinierten Gesetze mit ihrem genauen Titel zu erwähnen. Infolgedessen schreibe man :

"In Abweichung von den koordinierten Gesetzen bezüglich der Familienbeihilfen für Arbeitnehmer werden die Familienbeihilfen ...".

Es wird auch empfohlen, einheitlich auf die genannte Bestimmung von Artikel 101 der koordinierten Gesetze hinzuweisen, statt mal "Artikel 101, Absatz 3, 8°" (Artikel 1 des Entwurfs), mal "Artikel 101, 3. Absatz, 8°" (Artikel 2 des Entwurfs) zu schreiben.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau : S. VANDERHAEGEN, Kammervorsitzender,
den Herren : M. VAN DAMME, Staatsräte,
: D. ALBRECHT,
Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. VAN VAERENBERGH, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, erster Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H. VERHULST, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.